



## Faktenblatt

---

# Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen

---

## 1 Staatsunabhängigkeit und Autonomie

Die Tätigkeit der schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter basiert auf den Vorgaben der Bundesverfassung, des Radio- und Fernsehgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen. Alle Veranstalter verfügen über volle Unabhängigkeit und Autonomie in der Programmgestaltung (Art. 93 Abs. 3 BV). Sie dürfen und sollen auch staatliche Instanzen kritisieren.

- Die Bundesbehörden (z.B. der Bundesrat) dürfen den Veranstaltern keine inhaltlichen Vorgaben machen und sie auch nicht zur Ausstrahlung bestimmter Inhalte verpflichten.<sup>1</sup>
- Die Bundesbehörden dürfen auch nicht gegen unerwünschte Berichterstattung einschreiten oder Programmveranstalter wegen journalistischer Fehltritte sanktionieren, denn die Aufsicht über redaktionelle Inhalte ist in der Schweiz staatsunabhängig ausgestaltet.
- Die Verfassung garantiert, dass sich das Publikum für Programmbeschwerden an eine unabhängige Instanz richten kann. Dies ist die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Das Publikum verfügt damit über eine Beschwerdestelle, die ähnlich einem Gericht von Regierung, Verwaltung und Parlament unabhängig ist. Die Entscheide der UBI sind rechtlich verbindlich und können durch das Bundesgericht überprüft werden.
- Die Gebührenfinanzierung garantiert die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen von privaten Geldgebern. Im Gegensatz zu einer Finanzierung über den Bundeshaushalt sichert die Gebührenfinanzierung auch die Unabhängigkeit von der Politik, weil über die Budgetdebatten Einfluss auf die Inhalte der finanzierten Programme genommen werden könnte.

## 2 Besondere Aspekte in Bezug auf die SRG

- Die SRG ist ein privater Verein, der organisatorisch autonom ist.<sup>2</sup>
- Der Bundesrat wählt zwei Mitglieder des neunköpfigen Verwaltungsrats der SRG. Diese sind nicht an Weisungen des Bundesrats gebunden.<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat darf zum Programm ebenfalls keine Weisungen erteilen.

---

<sup>1</sup> Die gesetzlichen Bekanntmachungspflichten betreffen lediglich dringliche polizeiliche Meldungen oder behördliche Alarmlösungen u.Ä. Solche Pflichten gibt es auch für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

<sup>2</sup> Der Verein besteht aus je einer Regionalgesellschaft pro Sprachregion. In der deutsch- und in der französischsprachigen Schweiz sind die Regionalgesellschaften in einzelne Mitgliedergesellschaften unterteilt. Die Regionalgesellschaften haben alle einen eigenen Publikumsrat, der das Programm und die publizistischen Leistungen der SRG punktuell beurteilt, Anregungen macht und den Kontakt zwischen dem Publikum und den Programmverantwortlichen herstellt. Das Unternehmen wird nach aktienrechtlichen Grundsätzen in fünf Unternehmenseinheiten geführt [Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), Radio Télévision Suisse (RTS), Radiotelevisione svizzera (RSI), Radiotelevisioni Svizra Rumantscha (RTR) und swissinfo.ch (SWI)].

<sup>3</sup> Bei den Bundesvertretern handelt es sich um Ursula Gut sowie bis Ende 2017 Ulrich Gygi / ab 2018 Marc Furrer.

### **3 Rolle der Bundesbehörden**

Der Bundesrat

- erteilt die SRG-Konzession,
- wählt zwei Mitglieder des Verwaltungsrates der SRG,
- ermittelt den Finanzbedarf der SRG und legt die Gebührenhöhe fest. Dabei berücksichtigt er die Empfehlungen des Preisüberwachers und muss Abweichungen begründen.

Das UVEK erteilt die Lokalradio- und Regionalfernseh-Konzessionen. UVEK und BAKOM sorgen dafür, dass die Veranstalter die in Verfassung, Gesetz, Verordnungen und Konzession verankerten Rahmenbedingungen einhalten. Sie üben die Finanzaufsicht aus.